

1. Grundsatz

Das Eventreglement (ER) regelt Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen des Veranstalters eines Anlasses auf dem Flugplatz Mollis.

Dieses Eventreglement ist für alle Flugplatzbenutzer und Veranstalter verbindlich.

2. Ansprechpartner

Ansprechperson der MAAG für alle Veranstaltungen ist der Leiter Events.

3. Bewilligungsstellen

3.1. Gemeinde

Bei Veranstaltungen mit mehr als 3'000 Besuchern und/oder einer erwarteten Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs, muss der Anlass zwingend durch den Organisator bei der Gemeinde Glarus Nord im Voraus angefragt und durch diese bewilligt werden (min. 6 Monate im Voraus).

Alle nötigen Unterlagen findet man unter folgendem Link:

[GLN Bewilligung Grossanlass](#)

Ansprechperson bei der Gemeinde Glarus Nord (GLN) ist der Bereichsleiter Gesundheit, Jugend und Kultur (kultur@glarus-nord.ch).

Bei einer allfälligen Strassensperrung muss mindestens sechs Monate vor dem Anlass durch den Organisator des Events eine Bewilligung des Bundesamtes für Strassen ASTRA eingeholt werden.

3.2. Flugplatzbetreiber

Alle Anlässe auf dem Flugplatz Mollis müssen zwingend von der MAAG (GL) bewilligt werden.

Für den Antrag für eine Veranstaltung muss zwingend das entsprechende Event- Antragsformular der MAAG verwendet werden.

3.3. Nutzung von Wiesland

Grundsätzlich muss das Ziel von jedem Veranstalter verfolgt werden, so wenig Wiesenflächen wie möglich zu beanspruchen, um die Vegetation auf dem Flugplatzareal zu schützen.

Bei einer Nutzung von Wiesenfläche muss der Veranstalter oder in Absprache mit diesem, der Flugplatzbetreiber, eine schriftliche Zusage vom entsprechenden Landpächter einholen.

Der Landpächter wird für die Nutzung der Wiesenfläche entsprechend dem Gemeindereglement vom Veranstalter separat entschädigt (Formular Vereinbarung Länderpacht).

4. Entscheidungsgrundlagen

Bei der Bewilligung von externen Anlässen auf dem Flugplatz Mollis werden unter anderem folgende Faktoren in Betracht gezogen:

- Gross- / Mittel- / Klein- Event
- Kommerziell / nicht kommerziell
- Verein oder Firma
- Grösse der Flächennutzung (Piste / Swissair- Platz / Rollwege / Vorplätze / Hangars / Wiesen etc.)
- Auf- und Abbauzeit
- Aviatische oder nicht aviatische Nutzung (Flugmeeting / Fly- In etc.)

5. Anlässe mit Pistensperrung

Die MAAG hat vier Anlässe pro Jahr mit einer Pistensperrung (inkl. Teilsperungen) von gesamt maximal acht Tagen pro Jahr bewilligt.

Wenn immer möglich, sollen Pistensperrungen vorzugsweise während den Wintermonaten (Okt. bis März) und an Sonntagen geplant werden.

Bei Anlässen mit einer Voll- Pistensperrung besteht eine Meldepflicht an den VR der MAAG.

In jedem Fall werden alle Flugplatzbenützer mindestens zwei Monate vor dem Anlass über eine geplante Teil- oder Vollsperrung der Piste informiert.

Die Anbringung der vorgeschriebenen Pistenmarkierungen sowie die entsprechende Publikation (Notam), wird durch die MAAG organisiert.

6. Bewilligung durch die MAAG

Ein Anlass auf dem Flugplatz Mollis kann durch die MAAG nur bewilligt werden, wenn folgende Unterlagen vollständig eingereicht wurden:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Schriftliche Bewilligung durch die Gemeinde GLN (sofern nötig)
- Schriftliche Zusage der Landpächter sofern Wiesland genutzt wird
- Verkehrs- und Parkkonzept bei Grossanlässen (> 3'000 Personen)
- Layout- und Ablaufplanung inkl. Ansprechpersonen
- Sicherheits- und Abfallkonzept
- Haftpflichtversicherungsnachweis
- Festwirtschaftsbewilligung (sofern nötig)

Bei Grossanlässen kann die Mollis Airport AG weitere Unterlagen vom Veranstalter einfordern.

7. Gebühren

Die Kosten für einen Veranstalter richten sich nach dem aktuell gültigen Gebührenreglement.

8. Sicherheit

Die Sicherheit aller Personen (Besucher, Teilnehmer und Anwohner) hat das höchste Gebot und muss durch entsprechende Regelungen, Absperrungen etc. durch den Veranstalter sichergestellt werden. Ausser bei einer offiziellen Teil- oder Vollsperrung ist das Betreten/ Befahren der Piste strengstens verboten und der Veranstalter hat mit entsprechenden Absperrungen selbst dafür zu sorgen, dass die Piste nicht von unbefugten benutzt wird. Dasselbe gilt für nicht gemietete Wiesenflächen.

9. Flugbetrieb

Ausser bei einer Pistensperrung (Voll- oder Teilsperung) darf der Flugbetrieb durch eine Veranstaltung höchstens leicht eingeschränkt und muss im Voraus geregelt werden.

10. Nutzung von Hangars und Vorplätzen

Wenn Vorplätze von Hangars für Veranstaltungen genutzt werden und die Mieter dadurch mit ihren Luftfahrzeugen keinen oder nur einen eingeschränkten Zugang zu den Pisten haben, müsse die betroffenen Mieter mindesten zwei Wochen vor dem Anlass durch die MAAG informiert werden. Sind Umplatzierungen von Flugzeugen in Hangars aufgrund der Veranstaltung nötig, müssen die Kosten durch den Veranstalter übernommen werden.

11. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche von der MAAG, Pächtern und Grundeigentümern, inner- und ausserhalb des Flugplatzareals, resultierend aus dieser Mitbenützung, sind durch den Veranstalter direkt in Ordnung zu bringen.

Eine Haftung der MAAG als Betreiberin des Flugplatz Mollis wird ausdrücklich abgelehnt. Die MAAG entschlägt sich jeder Verantwortung und Haftung gegenüber dem Veranstalter, dessen einzelnen Mitgliedern sowie gegenüber allen Veranstaltungsteilnehmern, irgendwelchen andern Drittpersonen

und allen Rechtsnachfolgern für sämtliche Schäden, die durch die Benützung der zur Verfügung gestellten Anlagenteile entstehen können.

Der Veranstalter hat die MAAG für alle Schäden und für Schadenforderungen Dritter schadlos zu halten. Zu diesem Zwecke hat der Veranstalter eine Veranstaltungs-Haftpflicht-Versicherung abzuschliessen, wobei bei einer Teil- oder Vollpistensperrung die Versicherungssumme mindestens 25 Mio. CHF betragen muss.

12. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind besonders zu beachten (keine Abfälle auf allen Flächen). Die Infrastruktur ist in einem sauberen Zustand abzugeben. Die Infrastrukturübergabe und Rücknahme müssen frühzeitig mit dem Leiter Events koordiniert werden. Die MAAG behält sich vor, Nachreinigungen zu tätigen und diese entsprechend in Rechnung zu stellen.

13. Sanktionen bei Verstössen

Bei Verstössen gegen das Eventreglement sowie erlassene Weisungen wird folgendermassen vorgegangen:

1. Mündliche und/oder schriftliche Information des Verursachers mit der Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme sowie Einreichung eventuell fehlender Unterlagen innerhalb von sieben Tagen
2. Der Flugplatzleiter, die GL und/oder der VR haben die Möglichkeit einen Verweis auszusprechen
3. Sollten die Stellungnahme oder die fehlenden Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, wird dem Verursacher eine Mahnung mit einer Frist von 14 Tagen verschickt mit einer Mahngebühr von CHF 70
4. Jeder weitere Schriftverkehr wird mit einem Unkostenbeitrag von CHF 100 verrechnet
5. Wird während einer Veranstaltung unerlaubter Weise die Piste benutzt, behält sich die MAAG vor, rechtliche Schritte einzuleiten

14. Mahnwesen

Bei nicht fristgerecht bezahlten Rechnungen wird folgendermassen vorgegangen:

1. Erste Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist mit einer Fristerstreckung von 14 Tagen (ohne Kostenfolge)
2. Zweite Mahnung (schriftlich/ eingeschrieben) nach Ablauf der Fristerstreckung mit Zahlungsfrist von 7 Tagen mit einer Mahngebühr von 70 Franken
3. Letzte Mahnung (schriftlich/ eingeschrieben) mit der Aufforderung zur Zahlung innerhalb von 7 Tagen und dem Hinweis einer möglichen Betreibung mit einer Mahngebühr von CHF 300
4. Einleiten einer Betreibung im Ermessen der GL

15. Schlussbestimmungen

Dieses Eventreglement wurde an der VR- Sitzung der MAAG vom 21.04.2020 bewilligt und erhält seine Rechtskraft mit der Aufnahme der operativen Tätigkeit der MAAG nach Ausstellung der Betriebsbewilligung durch das BAZL.

Jegliche Änderungen oder Ergänzungen dieses ER müssen durch den VR der MAAG erneut bewilligt werden.

Mollis, den 29.06.2022



.....
Thomas Walt
Verwaltungsratspräsident



.....
Jakob Seitz
Geschäftsführer